

Gesetzgebungs-Müll

Von Bernd-Rüdeger Sonnen

Die Bundestagsfraktionen der Bonner Regierungskoalition haben einen Gesetzentwurf zur Änderung der Strafprozeßordnung vorgelegt, der nur eine einzige Vorschrift enthält (BT-Drucks. 13/2576). Vorgeschlagen wird die Einführung eines vorläufigen Festnahmrechts und eines neuen Haftgrundes zur Sicherung der Hauptverhandlung im beschleunigten Verfahren. Polizei und Staatsanwaltschaft sollen auch dann zur vorläufigen Festnahme eines auf frischer Tat Betroffenen oder Verfolgten befugt sein, wenn eine unverzügliche Entscheidung im beschleunigten Verfahren wahrscheinlich und aufgrund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, daß der Festgenommene der Hauptverhandlung fernbleiben wird. Aus den genannten Gründen darf ein auf höchstens eine Woche befristeter Haftbefehl ergehen, wenn die Durchführung der Hauptverhandlung binnen einer Woche ab dem Tage der Festnahme zu erwarten ist.

Mit diesem Gesetzesvorhaben wird eine Kriminalpolitik verfolgt, die wie zuletzt das Verbrechensbekämpfungsgesetz 1994 auf eine Erweiterung der Haftgründe und damit auf eine Verschärfung des Haftrechts setzt. Die Idee einer Hauptverhandlungshaft ist nicht neu, war aber in früheren Gesetzesinitiativen nicht durchsetzbar. Der jetzt vorgelegte Entwurf stammt aus der Schublade »Innere Sicherheit«. Beschleunigungseffekt und Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege umschreiben die Zielsetzung. Unschuldsvermutung und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als Eckpfeiler eines liberalen Strafprozeßrechts bleiben dagegen unberücksichtigt. So ist in der Begründung von »reisenden Straftätern« die Rede, von der »unmittelbar auf die Tat folgenden Konfrontation des Täters mit den strafrechtlichen Folgen«, von der erzieherischen und abschreckenden Wirkung der Hauptverhandlungshaft, von der »berechtigten Erwartung der rechtstreuen Bevölkerung, daß der Tat die Strafe auf dem Fuße folgen soll« und von der Stärkung des Vertrauens in unseren Rechtsstaat.

Gerade aus Gründen rechtsstaatlicher Sensibilität verdient der Gesetzentwurf aber Mißtrauen statt Vertrauen, basiert er doch auf der enttäuschenden Erwartung des Gesetzgebers, daß die Gerichte die erweiterten Möglichkeiten des beschleunigten Verfahrens häufiger nutzen. Ohne nach den Gründen zu fragen, soll mit dem Mittel der Hauptverhandlungshaft ein Anreiz für die Staatsanwaltschaften und Amtsgerichte geschaffen werden, »insgesamt auf eine möglichst zügige Anberaumung der Hauptverhandlung zu achten«. Der nach der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten als unschuldig geltende Beschuldigte wird zum Nötigungsobjekt gesetz-

geberischen Drucks auf die Strafjustiz. Zugeschnitten ist die Hauptverhandlungshaft auf Fälle der Alltagskriminalität und damit auf das Massenphänomen der Bagatellkriminalität, speziell im Bereich der Eigentums- und Vermögensdelikte. Der Verhältnismäßigkeitsaspekt wird zwar in der Begründung des Entwurfs ausdrücklich genannt, dann aber darauf beschränkt, daß auch eine kürzere Befristung der Haft als eine Woche angemessen sein kann.

Untersuchungshaft ist das schärfste strafprozeßuale Zwangsmittel. Sie dient allein der Verfahrenssicherung und darf nur angeordnet werden, wenn sie zur Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe nicht außer Verhältnis steht. Fast alle in der Begründung des Entwurfs genannten Argumente mißachten diesen Grundsatz. Da die vorgeschlagene Hauptverhandlungshaft grundsätzlich auf eine (eventuell) zu verhängende Sanktion anzurechnen ist, stellt sie sich faktisch gerade im Bagatellbereich als eine vorweggenommene Strafe dar.

Daß die FDP-Fraktion ein solches Gesetzesvorhaben mitträgt, beweist ihren wohl endgültigen Verlust rechtsstaatlichen Profils. Da aber auch von der größten Oppositionspartei angesichts ihrer eher kläglichen Rolle bei Gesetzesverschärfungen, wie zum Beispiel durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz 1994, wenig Widerstand zu erwarten ist, könnte der Gesetzgeber in der wahlkampffreien Zeit vielleicht ausnahmsweise einmal auf die Stimmen aus der Strafrechtspraxis (z.B. Deutscher Anwaltsverein, Deutscher Richterbund, Strafverteidigertag 1996) und der Strafrechtswissenschaft hören. Dann würde bei aller Sympathie für Recycling eines sehr schnell deutlich werden:

Nicht jeder (in der Schublade liegende Gesetzgebungs-)Müll kann und darf wiederverwertet werden, mancher ist (aus rechtsstaatlichen Gründen) endgültig zu entsorgen.

*Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen
lehrt Strafrecht an der Universität Hamburg
und ist Mit-Herausgeber dieser Zeitschrift.*

